

Ja zu einem fairen Umwandlungssatz

Christoph Ryter, Präsident ASIP
6. Januar 2010, Bern

Um was geht es?

Art. 14 Abs. 2 und 3 BVG

2 Der **Mindestumwandlungssatz** beträgt 6,4% für das ordentliche Rentenalter von Frau und Mann.

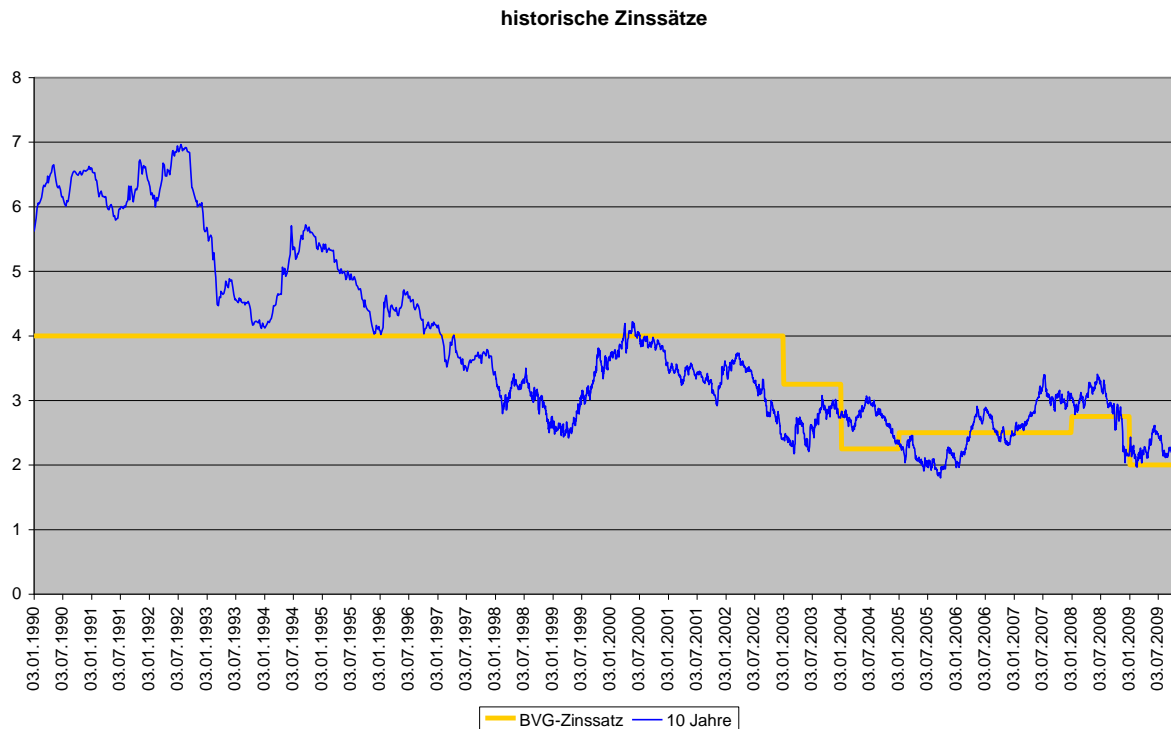
3 Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung alle fünf Jahre Bericht, erstmals 2011. Der Bericht enthält Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren. **Er zeigt auf, ob die berufliche Vorsorge zusammen mit der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht**, und legt andernfalls dar, mit welchen Massnahmen dieses Ziel erreicht werden könnte.

Wer ist betroffen?

- Pensionskassen im **obligatorischen** Leistungsbereich
 - Gesetz gibt Mindeststandards vor
 - Ohne Anpassung des UWS Zwang zu unverantwortlichen Kapitalmarktrisiken
- Pensionskassen im **überobligatorischen** Bereich
 - Signalwirkung des Mindestumwandlungssatzes BVG
 - In der Praxis werden bereits heute realistischere Werte verwendet als im BVG vorgesehen (6.75% statt 7.05 bzw. 7% für 2009)

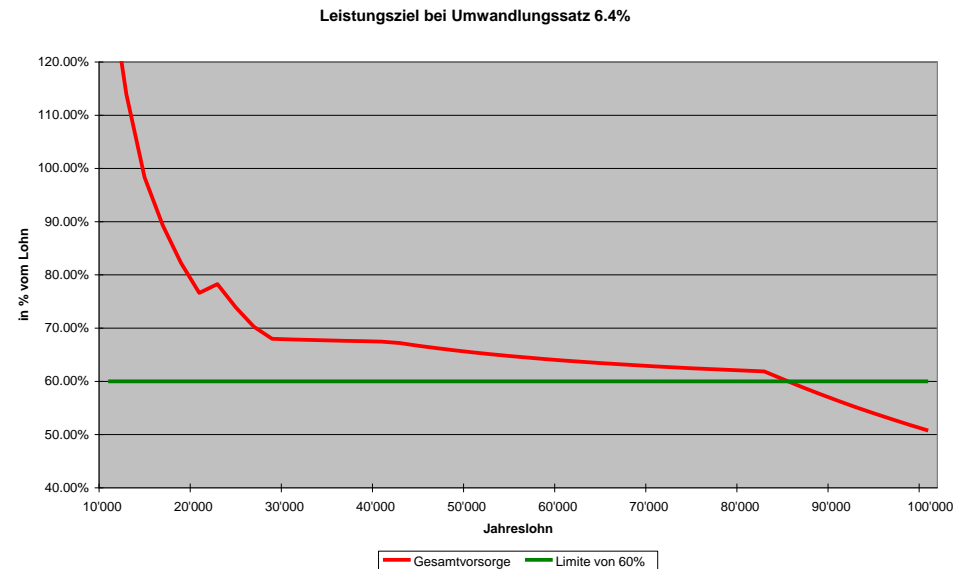
Weshalb ist die Anpassung nötig?

- Lebenserwartung ist angestiegen
- Zinsniveau ist gesunken
(am Beispiel 10-jährige Bundesobligationen / BVG Mindestzins)



Wird das Leistungsziel erreicht?

- Versicherter Lohn wurde erhöht bei 1. BVG-Revision
 - „Goldene Regel“ wurde seit 1985 übertroffen
 - Berücksichtigung von Realverzinsung von 1.4%
- Leistungsziel sichergestellt



Fazit

- Nur ein **Ja verhindert**, dass VE zur **Spekulation** auf dem Kapitalmarkt gezwungen werden
- Nur ein **Ja verhindert Umverteilungen** innerhalb der Generationen
- Nur ein **Ja schützt** unser vom Ausland bewundertes **ausgewogenes System** der Altersvorsorge
- Nur ein **Ja** führt zu **nachhaltiger finanzieller Stabilität** in der beruflichen Vorsorge